

Satzung



**TCM | Tennisclub
Massenheim e.V.**

Version	Datum	Änderungen
1.0	11. Oktober 2022	Gründungsversammlung
1.1	28. November 2024	§27 Abschnitt (1) - Änderung Wortlaut
1.2	18. November 2025	Neu: §31 zur Ehrenamtspauschale Neu: §32 zur Vermietung von Sportanlagen / Sondernutzung durch Dritte Änderung der Nummerierung aller nachfolgenden Paragraphen

I. Allgemeines

- (1) Der Verein führt den Namen
"Tennisclub Massenheim".
- (2) Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Massenheim
Nach Abschluss des Pachtvertrages mit der Stadt Hochheim in der Untergasse 17a, 65239 Hochheim
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Pflege und den Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports, den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern sowie die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäfts- und Verwaltungsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Das Verwaltungsjahr beginnt nach Beendigung der ordentlichen Mitgliederversammlung eines Jahres und endet mit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- aktiven Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Jugendmitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 5 Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 6 Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder betreiben keinen Sport; sie nehmen lediglich am Vereinsleben teil und unterstützen die Zwecke des Vereins.

§ 7 Jugendmitglieder

Jugendmitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie werden automatisch aktive erwachsene Mitglieder nach Ablauf des Kalenderhalbjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 8 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag von der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte aktiver Mitglieder. Sie sind von Beitragszahlungen befreit.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Nichtvolljährige Antragsteller benötigen zusätzlich die schriftliche Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod;
- b) am Schluss eines Kalenderjahres durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von 3 Monaten;
- c) zu einem anderen Zeitpunkt auf Antrag des Mitglieds und aufgrund eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses;
- d) durch Ausschluss aufgrund eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses.

§ 11 Umwandlung der Mitgliedschaft

- (1) Aktive Mitglieder können jeweils zum Ende des Kalenderhalbjahres mit einer dreimonatigen Frist ihre Mitgliedschaft in eine fördernde Mitgliedschaft umwandeln.
- (2) Fördernde Mitglieder, die noch nicht aktive Mitglieder waren, können auf Antrag aktive Mitglieder werden. Sie müssen dann den festgesetzten Aufnahmebeitrag entrichten und müssen die Pflichten eines aktiven Mitglieds erfüllen.
- (3) Fördernde Mitglieder, die bereits aktive Mitglieder waren, können auf Antrag ohne Aufnahmebeitrag die aktive Mitgliedschaft wiedererlangen.

§ 12 Ausschluss und Maßregeln

- (1) Der Ausschluss ist nach pflichtgemäßem Ermessen des einstimmigen Vorstandsbeschlusses (siehe § 10) zulässig:
 - a) bei Nichterfüllung der Beitragsverpflichtungen nach zweimaliger Abmahnung;
 - b) aus schwerwiegenden Gründen, u.a. wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins gröblich verletzt.
- (2) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und zu begründen. Das Mitglied kann gegen diese Entscheidung binnen einer Frist von 2 Wochen Beschwerde beim Vorstand einlegen, die auch dem Ältestenrat bekanntgegeben werden muss. Vorstand und Ältestenrat entscheiden gemeinsam mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit über Bestätigung oder Rücknahme der Vorstandentscheidung.
- (3) Der Vorstand ist nach pflichtgemäßem Ermessen durch einen $\frac{2}{3}$ Mehrheitsbeschluss berechtigt, befristete Strafen auszusprechen.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 13 Ehrenmitglieder und aktive Mitglieder

- (1) Ehrenmitglieder und aktive Mitglieder haben das Recht, die Tennisplätze - im Rahmen der vom Vorstand festgesetzten Spielordnung - und die sonstigen Einrichtungen zu benutzen.
- (2) Sie sind in Mitgliederversammlungen stimmberechtigt und können in den Vorstand gewählt werden.

§ 14 Fördernde Mitglieder

- (1) Fördernde Mitglieder haben das Recht die Vereinsanlagen zu besuchen und die Einrichtungen - mit Ausnahme der Tennisplätze - des Vereins zu benutzen.
- (2) Sie können den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme beiwohnen; sie haben kein Stimm- aber Antragsrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (3) Aktive Mitglieder, die mindestens 10 Jahre als aktive Mitglieder dem Verein angehören und dann fördernde Mitglieder werden, behalten ihr Stimm- und Antragsrecht und können in alle Gremien berufen werden.
- (4) Mitglieder, die länger als 10 Jahre aktiv im Verein waren und nach einem Austritt innerhalb von 5 Jahren später wieder als fördernde Mitglieder eintreten, bekommen ihr altes Stimm- und Antragsrecht und können in alle Gremien berufen werden.
- (5) Fördernde Mitglieder, gemäß §14 Abschnitt (3), sind nicht stimmberechtigt bei Festlegung der Jahresbeiträge, Umlagen und dergleichen für die aktiven Mitglieder.

§ 15 Jugendmitglieder

- (1) Jugendmitglieder haben das Recht - im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Spielordnung - die Tennisplätze und die sonstigen Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- (2) Sie können den Mitgliederversammlungen beiwohnen; sie haben aber kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 16 Pflichten der Mitglieder und Ausübung des Mitgliedschaftsrechts

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln, ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein pünktlich und termingerecht nachzukommen sowie die Haus-, Spiel- und Platzordnungen, die der Vorstand erlassen hat, einzuhalten. Sie haben weiterhin mündliche Anweisungen des Vorstandes bzw. seiner Beauftragten zu befolgen.
- (2) Die Mitgliedsrechte können nur persönlich ausgeübt werden; sie sind nicht übertragbar.

§ 17 Beiträge

- (1) Folgende Beiträge werden vom Verein erhoben:
 - a) einmalige Aufnahmegebühr;
 - b) Jahresbeitrag;
 - c) Umlagen nach Bedarf.
- (2) Festsetzung der Beiträge
Die Höhe der Aufnahmegebühren und des Jahresbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes für alle Mitgliedsgruppen durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Dasselbe gilt für Umlagen, für die jedoch eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung notwendig ist. Höhe und Zweck und Teilnehmerkreis bleibt der Mitgliederversammlung vorbehalten.
- (4) Fälligkeit der Beiträge
Die Aufnahmegebühr ist zwei Wochen nach schriftlicher Aufnahmebestätigung fällig. Sie entfällt bei der Überführung von Jugendmitgliedern in eine aktive Mitgliedschaft. Sie entfällt ebenfalls bei Personen, die dem Verein als fördernde Mitglieder beitreten. Sie wird aber fällig bei Personen, die dem Club als fördernde Mitglieder beigetreten sind, wenn diese Personen eine Umwandlung in eine aktive Mitgliedschaft beantragen und zwar in der zu diesem Zeitpunkt gültigen Höhe.
Der Jahresbeitrag ist je zur Hälfte am 1. April und am 1. Oktober d.J. fällig. Umlagen sind innerhalb der von der Mitgliederversammlung bestimmten Frist fällig.
Für alle Mitglieder besteht grundsätzlich die Verpflichtung zum Beitragseinzugsverfahren. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Vorstandes.
- (5) Ermäßigung, Stundung und Erlass von Beiträgen
 - a) Gehören dem Verein mehrere Mitglieder aus einer Familie an, so wird eine Familienermäßigung eingeräumt, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt wird.
 - b) Aktiven Mitgliedern, die sich nach der Vollendung des 18. Lebensjahres noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden, kann die Zahlung eines erhöhten Jugendbeitrages bis zur Erreichung der Altersgrenze eingeräumt werden, wenn ein schriftlicher Antrag vorliegt. Hierüber entscheidet der Vorstand.
Die jeweilige Altersgrenze wird durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
 - c) Aktive und Jugendmitglieder zahlen während der Zeit ihres gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienstes die erhöhten Jugendbeiträge.
- (6) Die aktuelle Gebührenordnung ist als Anlage beigefügt.

§ 18 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verarbeitet.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung,
 - Bearbeitung,
 - Verarbeitung,
 - Übermittlung,ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat im gesetzlichen Umfang das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten;
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
 - Sperrung der persönlichen Daten gegenüber Dritten (u.a. Mitglieder und Trainer);
 - Löschung seiner Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

IV. Mitgliederversammlung

§ 19 Allgemein

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Ausschüsse,
- d) der Ältestenrat ,
- e) die Kassenprüfer

Alle Organe üben die Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

§ 20 Jahreshauptversammlung

- (1) Eine ordentliche Jahreshauptversammlung ist einmal jährlich durchzuführen.
- (2) Sie nimmt insbesondere die Vorstands-, Geschäfts- und Kassenberichte entgegen und beschließt die Entlastung des Vorstandes.
- (3) Sie beschließt die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge für das Kalenderjahr.
- (4) Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes, des Ältestenrates und zwei Kassenprüfer. Letztere dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder des Ältestenrates sein; sie werden für 2 Geschäftsjahre gewählt.

-
- (5) Geheime Wahl erfolgt nur dann, wenn mehrere Kandidaten für ein Amt in Vorschlag gebracht werden.

§ 21 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Bei Bedarf werden außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn
 - a) der Vorsitzende oder
 - b) 3 Mitglieder des Vorstandes oder
 - c) mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand beantragen.

Im Fall c) muss der Vorstand binnen einer Frist von 4 Wochen die Versammlung einberufen.

- (2) Angelegenheiten, die in einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschluss verabschiedet wurden, können nicht Anlass zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung im Geschäftsjahr sein.

§ 22 Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform einzuberufen. Der Fristlauf beginnt mit Absendung der Einladung. Diese gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Adresse versandt wurde.

§ 23 Anträge zur Tagesordnung

Anträge zur Behandlung innerhalb der Tagesordnung müssen spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.

§ 24 Leitung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Sind beide Vorsitzende verhindert, so leitet das dienstälteste Vorstandsmitglied die Versammlung.
- (2) In der ordentlichen Mitgliederversammlung - Jahreshauptversammlung - übernimmt nach Entlastung des alten Vorstandes bis zur Neuwahl des 1. Vorsitzenden das dienstälteste Vorstandsmitglied, bei Verhinderung aller verbleibender Mitglieder der Vorsitzende des Ältestenrates, bei dessen Abwesenheit das lebensälteste Mitglied des Ältestenrates die Leitung.

§ 25 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben oder, sofern gegen die Abstimmung durch Handerheben Widerspruch erhoben wird, durch Stimmzettel.
- (2) Die Beschlüsse erfolgen durch einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig

V. Der Vorstand

§ 26 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- dem Sportwart
- dem Jugendwart

Die Ämter im Vorstand sind grundsätzlich Ehrenämter.

§ 27 Wahl des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Dies ist grundsätzlich der Zeitraum bis zur 2. ordentlichen Mitglieder-versammlung nach der Wahl. In begründeten Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung durch mehrheitlichen Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder die Amtszeit auf ein Jahr begrenzen. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat der Vorstand eine Zuwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen. Die Zuwahl bedarf der Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung.
- (5) In den Vorstand können nur stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden.
- (7) Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes kann mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung abgewählt werden.
- (8) (Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 28 Aufgaben und Tätigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besorgt die gesamten Geschäfte des Vereins. Er gibt sich eine Geschäfts- und Finanzordnung. Er hat Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sowie der Kassenwart vertreten den Verein rechtlich nach außen, und zwar jeweils zu zweit. Bei Verhinderung des Kassenwartes übernimmt ein Vorstandsmitglied das Amt des Kassenwartes.

-
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
 - (4) Für Vorstandsbeschlüsse ist - mit Ausnahme der in den Satzungen verankerten Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit - einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 29 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern, die alle 2 Jahre in der ordentlichen Hauptversammlung gewählt werden und die aus ihrer Mitte den Obmann wählen. Mitglieder des Ältestenrates können sein:

- a) aktive Mitglieder, die kein Vorstandamt bekleiden
- b) Ehrenmitglieder
- c) fördernde Mitglieder wie § 13

Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Der Ältestenrat ist Schiedsgericht und kann von allen Mitgliedern angerufen werden, sofern die Zuständigkeit eines anderen Organs nicht gegeben ist.

VI. Sonstiges

§ 30 Ausschüsse

Ausschüsse können zur Unterstützung des Vorstandes gebildet werden - insbesondere Jugend-, Vergnügungs- und Arbeitsausschuss.

Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Vorstand berufen und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht.

§ 31 Ehrenamtspauschale

Die Mitglieder des Vorstands üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Für ihre Tätigkeit können die Mitglieder des Vorstands auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine pauschale Vergütung bis zur Höhe der steuerlichen Freigrenze nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

Die Zahlung einer Ehrenamtspauschale an Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, ist durch einfachen Beschluss des Vorstands möglich.

§ 32 Vermietung von Sportanlagen / Sondernutzung durch Dritte

- (1) Zur Förderung der satzungsgemäßen Zwecke kann der Verein seine Sportanlagen ganz oder teilweise an Dritte vermieten oder zur Nutzung überlassen, sofern

- dadurch die gemeinnützigen Zwecke des Vereins nicht beeinträchtigt werden,
- die Nutzung im Einklang mit den Zielen der Sportförderung steht,
- und die Einnahmen ausschließlich und unmittelbar den gemeinnützigen Zwecken des Vereins zufließen.

(2) Der Verein ist berechtigt, Tennisplätze unterjährig an Nicht-Mitglieder oder an externe Unternehmen zur tennisbezogenen Nutzung zu vermieten. Ein externes Unternehmen ist im Rahmen dieser Nutzung berechtigt, auf eigene Kosten in den Wintermonaten eine mobile Traglufthalle aufzustellen und zu betreiben.

(3) Die Vermietung erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrages, der vom Vorstand beschlossen wird. Die Vereinbarung muss die Rückbaupflicht, Nutzungsgrenzen, Haftungsfragen sowie die Erhaltung der Vereinsinteressen klar regeln.

(4) Die Nutzung durch ein externes Unternehmen darf den Trainings- und Spielbetrieb des Vereins nicht wesentlich beeinträchtigen. Eine dauerhafte Überlassung ist ausgeschlossen.

(5) Die erzielten Einnahmen aus der Vermietung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein achtet auf die Einhaltung der steuerlichen Vorgaben für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe.

§ 32 Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 33 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung, die mindestens 4 Wochen vor dieser Mitgliederversammlung zu verschicken ist, muss allen Mitgliedern der Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe bekanntgegeben werden.
- (2) Für den Auflösungsbeschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (3) Die Abwicklung der Vereinsgeschäfte erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen nach Begleichung der Verbindlichkeiten an die Stadt Hochheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 34 Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen des Vorstandes sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

§ 35 Haftung des Vereins

Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht für Schäden, die durch die Benutzung der vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen oder anlässlich von Veranstaltungen entstehen.

§ 36 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind Grün-Weiß

§ 37 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 11.10.2022 in Massenheim beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.